



Vorentwurf des Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und –direktoren KSSD	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an jugendschutz@bsv.admin.ch

Fragen

1. Mit dem Gesetz sollen Minderjährige vor Inhalten in Filmen und Videospielen geschützt werden, welche ihre Entwicklung gefährden können. Sind Sie mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Eine Mehrheit des KSSD-Vorstands begrüsst das Vorhaben, Minderjährige mit einem regulierenden Kinder- und Jugendmedienschutz vor Medieninhalten zu schützen, die ihre psychosoziale Entwicklung gefährden können. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzesentwurf Medienkanal-übergreifende und für die Schweiz einheitliche Vorgaben vorsieht. Eine Minderheit lehnt das Gesetzgebungsvorhaben zumindest auf Bundesebene grundsätzlich ab. Die folgenden Antworten und Bemerkungen geben die Haltung der Mehrheit wieder.

2. Sind Sie mit dem Grundprinzip der Ko-Regulierung einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Eine Ko-Regulierung wird im Hinblick auf die Effektivität des neuen Gesetzes als zielführend beurteilt. Der Einbezug der verantwortlichen Akteure aus den Film- und Videospielbranchen bei der Erarbeitung der regulierenden Vorgaben (u.a. Alterskennzeichnung, Inhaltsangaben, Alterskontrollen) sowie deren Einbindung bei der Umsetzung der Massnahmen erhöhen die Compliance. In Kooperation mit den staatlichen Kontrollinstanzen wirkt sich die verpflichtende Selbstkontrolle durch die Branchenvereinigungen verstärkend auf die Durchsetzung der Schutzmassnahmen aus.

3. Heute werden bei den audiovisuellen Trägermedien im Handel lediglich bei den Altersstufen 16 und 18 Alterskontrollen durchgeführt. Zukünftig sollen beim Verkauf alle Altersstufen kontrolliert werden (Art. 6). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzesentwurf mindestens fünf verschiedene Altersstufen vorsieht (Art. 11), scheint die umfassende Kontrolle dieser Vorgaben logisch, zumal der kognitive und psychosoziale Entwicklungsstand der Kinder und Jugendliche je nach Alter variiert.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Akteurinnen im Film- und Videospielerbereich Minderjährigen einen Film oder ein Videospiel ohne Alterskontrolle zugänglich machen können, sofern sie in Begleitung einer volljährigen Person sind (vorbehalten sind Filme / Videospiele, welche erst ab 18 Jahren freigegeben sind). (vgl. Art. 6, Abs. 2). Begrüssen Sie diese Regelung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

In anderen Bereichen (z.B. Alkoholverkauf) wird diese Norm heute schon erfolgreich umgangen, indem IRGEND EINE erwachsene Person, also entweder ein erwachsener Bekannter oder zum Teil auch eine völlig fremde und kurz zuvor auf der Strasse angesprochene, das altersbeschränkte Produkt für den eigentlichen Nutzer/Konsument besorgt. Diese Regelung soll deshalb auf erwachsene Erziehungsberechtigte beschränkt werden, die sich entsprechend ausweisen müssen. Bei allen anderen erwachsenen Begleitpersonen soll das Alter der Kinder und Jugendlichen überprüft werden.

5. Der Gesetzesentwurf will neu auch Anbieterinnen von Abruf- und Plattformdiensten in die Pflicht nehmen. Abrufdienste müssen neben der Alterskennzeichnung von Filmen und Videospielen über ein System zur Alterskontrolle sowie zur elterlichen Kontrolle verfügen (Art. 7). Bei den Plattformdiensten werden ein System zur Alterskontrolle sowie ein Meldesystem für Inhalte, welche nicht für Minderjährige geeignet sind, verlangt (Art. 18). Begrüssen Sie diese Massnahmen?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die vorgesehenen Massnahmen werden als sinnvolle Jugendschutzregelungen beurteilt. Es ist zu begrüssen, dass auch Anbieter von Abruf- und Plattformdiensten zu verbindlichen Massnahmen verpflichtet werden. Ein Meldesystem für ungeeignete Medieninhalte ergänzt die Alterskontrolle auf sinnvolle Art und Weise. Zugangssperren und Meldestellen unterstützen die elterliche Kontrolle. Eltern sollen aber darüber hinaus auch in ihren Erziehungskompetenzen gestärkt werden, weil Kinder und Jugendliche Medienkompetenz nicht nur durch Regeln und Kontrollen, sondern vor allem durch unterstützende elterliche Begleitung bei der Auseinandersetzung mit Medieninhalten erlangen.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich die bestehenden Akteurinnen im Bereich Film zu einer Jugendschutzorganisation zusammenschliessen und eine gemeinsame Jugendschutzregelung erlassen können, welche dann vom Bundesrat für verbindlich erklärt werden kann. Gleiches gilt auch für den Bereich Videospiele (vgl. Art. 8 und 9). Begrüssen Sie diese Massnahme?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Der Zusammenschluss zu Jugendschutzorganisationen erleichtert die Umsetzung der Kinder- und Jugendmedienschutzmassnahmen in den verschiedenen Branchen und stärkt das gemeinsame Commitment bzw. die Verbindlichkeit. Allerdings stellt sich die Frage, was geschieht, wenn sich die Akteurinnen der beiden Bereiche nicht auf je eine Organisation einigen können und ob nicht auch denkbar wäre, dass mehrere Organisationen existieren, deren Jugendschutzregelungen aufeinander abgestimmt wären. Allenfalls könnte das BSV bei Bedarf eine koordinierende bzw. vermittelnde Rolle einnehmen, anstatt gleich den «Fallback-Mechanismus» gemäss Artikel 17 auszulösen.

7. Für den Film- und den Videospiegelbereich ist zukünftig je ein Altersklassifizierungssystem mit mind. fünf Altersstufen vorgesehen. Ein Film oder Videospiegel wird dabei standardmässig auf «ab 18 Jahren» festgesetzt, solange die Einstufung fehlt (Art. 11, Abs. 2, Bst. c). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Im Sinne des Jugendschutzes ist diese Massnahme zu begrüssen, weil damit Umgehungen der Altersklassifizierung verhindert werden können.

8. Die Jugendschutzorganisationen sind angehalten, je eine Anlaufstelle für den Jugendschutz einzusetzen, welche Beanstandungen behandelt und Anfragen in Bezug auf den Jugendschutz bei Filmen und Videospiegeln beantwortet (Art. 12). Sind Sie mit dieser Massnahme einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Diese Massnahmen ergänzen die anderen Vorgaben in sinnvoller Weise. Insbesondere Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind auf solche Anlaufstellen angewiesen, um sich über Film- und Videospiegelinhalte informieren zu können und wo sie professionell beraten werden und ihre Anliegen deponieren können. Allerdings stellt sich die gleiche Frage wie bei Punkt 6, was geschieht, wenn sich die Akteurinnen nicht auf je eine Organisation und damit je eine Anlaufstelle einigen können. Prinzipiell denkbar wären auch hier mehr als zwei Anlaufstellen, sofern deren Informationen aufeinander abgestimmt sind.

9. Der Gesetzesentwurf sieht Tests vor, um zu prüfen, ob die Bestimmungen in der Praxis eingehalten werden (Art. 19 - 23). Stimmen Sie diesen Massnahmen zu?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Testkäufe und weitere Kontrollmassnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Kinder- und Jugendmedien-schutzmassnahmen werden aus präventiver Sicht ausdrücklich begrüsst. Im Alkohol- und Tabakbereich ist die positive Wirkung von Testkäufen bekannt. Es ist anzunehmen, dass Testkäufe und Testeintritte auch im Geltungsbereich von Filmen und Videospiegeln zur Prävention beitragen.

10. Der Gesetzesentwurf sieht eine Dreiteilung der Aufsicht zwischen den gegründeten Jugendschutzorganisationen, den Kantonen sowie dem BSV vor (vgl. Art. 24 - 26). Begrüssen Sie die vorgeschlagene Aufgabenteilung?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Im Sinne der Ko-Regulierung von Branchenvertretern und staatlichen Organen wird die vorgeschlagene Aufgabenteilung als sinnvoll und zielführend erachtet.

11. Der Gesetzesentwurf sieht eine Kostenteilung zwischen den Akteurinnen in den Bereichen Film und Videospiele, den Anbieterinnen von Plattformdiensten, dem Bund und den Kantonen vor. Sie tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes (vgl. Art. 30). Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Die Kostenteilung ist aufgrund der geteilten Verantwortung (Ko-Regulierung) folgerichtig.

12. Bei Übertretungen sieht der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen vor (vgl. Art. 32 – Art. 34). Sind sie mit diesen einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Bemerkungen:

Wir weisen darauf hin, dass gemäss Art. 105 Abs. 1 StGB eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen (Art. 102 und Art. 102a StGB) im Bereich von Übertretungen ausgeschlossen ist. Es stellt sich somit die Frage, ob mit der im Vorentwurf vorgesehenen Strafbestimmung von Art. 32 eine genügende spezialgesetzliche Regelung besteht, um die in Art. 4 aufgezählten Akteure (natürliche oder juristische Personen) im Übertretungsfalle ins Recht fassen zu können. Ergänzend zur Busse bis zu 40 000 Franken sollten auch verpflichtende Schulungen vorgesehen werden. Solche Schulungen haben sich im Alkohol- und Tabakbereich bewährt.

13. Haben Sie weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf?

ja nein

Bemerkungen:

Die vorgesehenen Regulierungsmassnahmen im Dienste eines effektiven Jugendschutzes beschränken sich nicht auf den Schutz vor unangemessenen Sex- und Gewaltinhalten in Film und Videospielen. Sie sind auch für die Prävention von Online- und Computerspielsucht relevant. Die WHO hat im Juni 2018 das überarbeitete internationale Diagnoseklassifikationssystem ICD-11 veröffentlicht. Darin wird Computerspielsucht erstmals als Abhängigkeitserkrankung anerkannt und den Verhaltenssuchten zugeordnet. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Berücksichtigung der suchtfördernden Faktoren von Computer- und Internetspielen im vorgesehenen Gesetzesentwurf auf. Gemäss einem Bericht der Drogenbeauftragten der deutschen Bundesregierung beim Bundesministerium für Gesundheit sind insbesondere die Gestaltung von Belohnungen innerhalb des Spiels und die sozialen Interaktionen bei Online-Spielen die zentralen Aspekte bei der Entwicklung von abhängigem Verhalten (Rumpf 2017). Der aktuelle Forschungsstand belegt deutlich, dass vor allem Internet-Rollenspiele und Shooter-Spiele mit einem erhöhten Suchtrisiko verbunden sind. Das Suchtpotenzial von Video- und Onlinespielen sollte also neben den Merkmalen von

Gewalt und sexuellen Inhalten also unbedingt als weiteres wichtiges Kriterium für die Einschätzung der Altersfreigabe dienen.